

ÖPNV-Förderprogramm 2021 ff. des Landes Niedersachsen

**Vereinfachtes Antragsverfahren für Bushaltestellen mit
geringen Investitionskosten von weniger als 100.000 €**

Erläuterung und Verfahren

Vorbemerkungen

Die Haltestellenförderung im Rahmen des ÖPNV-Förderprogramms erfolgt unter Beachtung haushaltsrechtlicher Vorgaben der Nds. Landeshaushaltsordnung (LHO). Für dieses Programm stehen im ÖPNV-Förderprogramm des Landes bis auf weiteres entsprechende Finanzmittel zur Verfügung.

Die Ziele des vereinfachten Antragsverfahrens für Bushaltestellen mit geringen Investitionskosten im Rahmen des ÖPNV-Förderprogramms sind:

1. Beachtung der Bedürfnisse im ländlichen Raum
2. Aufwandsreduzierung bei der Antragsstellung
3. Zusammenführung von höchstens acht Einzelmaßnahmen ≤ 100.000 € an Bushaltestellen, die innerhalb des Projektzeitraums bis zum 30.06. des auf das Programmjahr folgenden Jahres umzusetzen sind.

Bei Rückfragen stehen Ihnen folgende Ansprechpartnerinnen der LNVG zur Verfügung:

Janina Zach (0511-53333-160, zach@lnvg.de)

Alina Weingart (0511-53333-182, weingart@lnvg.de)

Victoria Huy (0511-53333-165, huy@lnvg.de)

Gliederung

1. Grundlegende Bestimmungen zum vereinfachten Verfahren.....	3
1.1 Allgemeines	3
1.2 Verfahrensablauf	3
1.3 Förderfähige Maßnahmen	3
1.4 Zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Ausgaben	4
2. Antrags- und Bewilligungsverfahren	5
2.1 Antragsunterlagen	5
2.2 Antragsänderungen	6
2.3 Bewilligung	6
2.4 Auszahlung	6
3. Verwendungsnachweis	7

1. Grundlegende Bestimmungen zum vereinfachten Verfahren

1.1 Allgemeines

Aus dem ÖPNV-Förderprogramm des Landes sind Neu-, Um- und Ausbauten einschließlich Verlegungen sowie Grunderneuerungen von Haltestellen des straßengebundenen ÖPNV wie nachfolgend dargestellt förderfähig. **Die Gesamtausgaben dürfen je Einzelhaltestelle 100.000 € nicht überschreiten.** Einzelvorhaben, die diesen Betrag überschreiten, sind nicht im vereinfachten Verfahren zugelassen und bei der LNVG einzeln zu beantragen. Die Zuwendungssumme soll gem. Ziffer 1.1 der VV-Gk zu § 44 LHO mindestens 25.000 € je Antrag betragen. Je Antrag dürfen maximal acht Einzelhaltestellen beantragt werden. Auch Einzelmaßnahmen mit Gesamtkosten von weniger als 100.000 € sind in diesem Verfahren zu beantragen, insoweit die voraussichtliche Zuwendungssumme mindestens 25.000 € beträgt.

Die Vorhaben sind innerhalb des Bewilligungszeitraumes zu beenden. Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes ist ausgeschlossen. Kostenerhöhungen sind grundsätzlich nicht zulässig.

Zuwendungen können Eigentümer von ÖPNV-Verkehrsanlagen erhalten. Kommunen und deren Zusammenschlüsse (Landkreise, Kommunal- und Zweckverbände) können aus sachlichen Gründen durch Vereinbarung eine davon abweichende Antragsbefugnis regeln. Sofern die Antragsbefugnis auf kommunale Zusammenschlüsse übertragen wurde, ist die Übertragung der Befugnis von der Kommune zu bestätigen. Ferner ist mitzuteilen, wer unterschriebenberechtigt ist. Landkreise und kreisfreie Städte können pro Jahr maximal zwei Anträge bewilligt bekommen, kreisangehörige Städte und Gemeinden pro Jahr einen Antrag.

1.2 Verfahrensablauf

Die Anträge sind bis zum 31.05. des Jahres für das Folgejahr einzureichen. Falls die Unterlagen für die Prüfung nicht ausreichen, werden fehlende Daten kurzfristig nachgefordert.

Über die Programmaufnahme wird im Regelfall im Dezember des Antragsjahres entschieden und dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr als Fachaufsicht zur Genehmigung vorgelegt.

Über die Programmaufnahme erfolgt keine gesonderte Mitteilung. Eine Mitteilung erfolgt hingegen, wenn die Aufnahme des Vorhabens in das Förderprogramm zurückgestellt oder abgelehnt wird. Die Zuwendungsbescheide für die Maßnahmen werden im Regelfall im Frühjahr versendet.

Der Bewilligungszeitraum, in dem die Maßnahme durchzuführen ist, beginnt mit der Zustellung des Zuwendungsbescheides und endet zum 30.06. des Folgejahres. **Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes ist grundsätzlich nicht möglich.**

1.3 Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig sind Neu-, Um- und Ausbauten einschließlich Verlegungen sowie Grunderneuerungen von Bushaltestellen mit dem Ziel der Verbesserung für den ÖPNV.

Richtungshaltestellen mit maximal zwei Haltepositionen werden zur Förderung zugelassen, unter der Voraussetzung, dass die Kosten für die Haltepositionen einer Fahrtrichtung insgesamt maximal 100.000 € betragen.

Haltestellen mit mehr als zwei Haltepositionen (insbesondere ZOB's) sind grundsätzlich gesamthaft als Einzelantrag zu stellen, auch wenn die Kosten für die Haltepositionen einer Fahrtrichtung weniger als 100.000 € betragen. Diese Haltestellen sind im Rahmen des vereinfachten Verfahrens nicht förderfähig.

Im Rahmen des vereinfachten Verfahrens dürfen gegenüberliegende Haltestellen gleichen Namens nicht als eine Maßnahme beantragt werden. Richtung und Gegenrichtung gelten als je eine Haltestelle. Im Rahmen eines Einzelantrags ist eine solche Zusammenfassung zweier Haltestellen hingegen zulässig.

Haltestellen, deren Gesamtkosten je Haltestellenrichtung bei weniger als 100.000 € liegen, sind grundsätzlich im vereinfachten Verfahren zu beantragen. In Fällen, bei denen voraussichtlich nur eine von zwei gegenüberliegenden beantragten Haltestellen weniger als 100.000 € kosten wird, ist weiterhin ein Einzelantrag für beide Haltestellen im Rahmen des ÖPNV-Flächenprogramms zu stellen.

Die Haltestellen sind insbesondere barrierefrei herzustellen und zeitgemäß auszustatten.

Förderfähig sind auch Verlegungen der Haltestellen z. B. aus Gründen des nur so durchführbaren barrierefreien Ausbaus oder der Verkehrssicherheit. Die geplante Verlegung ist im Antrag zu begründen.

In Abhängigkeit von Lage, Funktion und Bedeutung der Haltestelle sind folgende Einzelbestandteile förderfähig:

- Warteflächen für Fahrgäste
- Busbuchten (nur bei verkehrstechnischem Bedarf)
- Borde für Niederflurbusse
- DIN-konforme Blindenleitsysteme
- Haltestellenschilder
- Fahrgastunterstand (Sonnen- und Regenschutz) bei Haltestellen mit mehr als 10 Einsteigern täglich mit:
 - Abfallbehälter
 - Informationsvitrine für die Fahrgastinformation (Fahrplanaushang, Umgebungsplan, Liniennetzplan, Tarifzonen)
- Beleuchtungsanlage (im Fahrgastunterstand integriert oder außerhalb des Fahrgastunterstandes im Warteflächenbereich)
- Kleinere erforderliche bauliche Anpassungen an das Umfeld in Lage und Höhe
- Fahrradabstellbügel (maximal 3 Bügel auf der befestigten Wartefläche)

Nicht beantragte und bewilligte Maßnahmebestandteile werden grundsätzlich nicht im Nachhinein als förderfähig bewertet.

Nicht förderfähig sind reine Instandhaltungsmaßnahmen, Reparaturen, Reinigungs- oder Malerarbeiten, der reine Rückbau von Haltestellen, Querungshilfen oder Lichtsignalanlagen.

Haltestellen, die (in Teilen) der Zweckbindung aus einer Altförderung unterliegen, sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig, solange sich die Haltestelle noch in der Zweckbindung befindet. Eine Doppelbeantragung derselben Haltestelle durch unterschiedliche Antragsteller ist ebenfalls grundsätzlich nicht zulässig.

1.4 Zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die im Zusammenhang mit den unter 1.3 genannten Einzelmaßnahmen entstehenden **Bauausgaben**.

Darüber hinaus gehören die erforderlichen **Grunderwerbsausgaben** ebenfalls ganz oder anteilig zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Grunderwerbsausgaben sind je betroffene Haltestelle aufgeteilt auf Kaufpreis und die Grunderwerbsnebenkosten wie Notarkosten, Grunderwerbssteuer usw. anzugeben. Bei Grunderwerbsausgaben von weniger als 10.000 € genügt zum Nachweis der Angemessenheit des Kaufpreises ein Auszug aus der Bodenrichtwertkarte. Bei Grunderwerbsausgaben von mehr als 10.000 € ist zusätzlich ein Verkehrswertgutachten vorzulegen.

Die zuwendungsfähigen Bau- und Grunderwerbsausgaben für Fahrradabstellanlagen sind seit dem 01.01.2016 (Schreiben der LNVG vom 08.01.2016) auf folgende Höchstbeträge begrenzt:

- | | |
|---|---------------------|
| • Je Fahrradabstellplatz in Standardform | 520 € zzgl. MwSt. |
| • Je überdachtem Fahrradabstellplatz in Standardform | 950 € zzgl. MwSt. |
| • Je Fahrradabstellplatz in einer abschließbaren und überdachten Anlage | 1.400 € zzgl. MwSt. |

Bügel zum beidseitigen Anlehnen von Fahrrädern zählen als zwei Fahrradabstellplätze. **Es werden maximal 3 Fahrradabwehnbügel als zuwendungsfähig bewertet.**

Mit den Höchstbeträgen sind alle Bau- und Grunderwerbsausgaben abgegolten. Soweit die tatsächlichen Ausgaben geringer sind, kann auch nur der geringere Betrag als zuwendungsfähig berücksichtigt werden.

Weiterhin ist die Herstellung des Fahrgastunterstandes (inklusive Ausstattung) lediglich bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 € zzgl. MwSt. zuwendungsfähig. Fahrbahnanpassungen sind ausschließlich im unmittelbaren Haltestellenbereich und nur bis zu 1 m Breite zuwendungsfähig.

Stundenlohnarbeiten, Verwaltungskosten und Eigenleistungen sind nicht zuwendungsfähig.

Ausgaben für **extern beauftragte Planungsleistungen** werden – sofern beantragt – mit einem Ansatz von bis zu 10 % der zuwendungsfähigen Bauausgaben anteilig bezuschusst. Diese externen Planungsleistungen sind im Verwendungsnachweis nachzuweisen.

2. Antrags- und Bewilligungsverfahren

2.1 Antragsunterlagen

Die Anträge für das vereinfachte Verfahren sind bis zum 31.05. des Jahres für das Folgejahr einzureichen. Dem Antragsschreiben beizufügen sind folgende Unterlagen:

Anlage 1- Darstellung der Einzelmaßnahmen und Kosten je Haltestelle.	Die Kosten sind nach Grunderwerbsausgaben, Bauausgaben und externen Planungsleistungen getrennt aufzuführen.
Anlage 2- Dokumentation des Bestandes und Erläuterung der einzelnen Haltestellenmaßnahmen	Die Anlage 2 ist für jede Haltestelle gesondert auszufüllen. Ein zusätzlicher Erläuterungsbericht ist nicht einzureichen.
Konzeptskizzen der geplanten Maßnahmen oder die aktuelle Standard-, bzw. Musterhaltestelle mit Erläuterungen, ob und welche Änderungen hierzu geplant sind.	Dem Antrag sind Konzeptskizzen der geplanten Maßnahmen (z.B. durch die Eintragung in den Liegenschaftskatasterauszug mit unterlegten Luftbildaufnahmen) beizulegen. Alternativ kann auch die aktuelle Standardhaltestelle des ÖPNV-Aufgabenträgers mit Erläuterungen, ob und welche Änderungen hierzu geplant sind, vorgelegt werden.
Linienetzplan/ Haltestellenfahrpläne	Es sind sowohl der Linienetzplan als auch die Haltestellenfahrpläne (Aushang an der jeweiligen Haltestelle) vorzulegen. Wenn zwei Haltepositionen an einer Richtungshaltestelle vorgesehen sind, sollte der Bedarf im Haltestellenfahrplan erkennbar sein. Bei Neueinrichtungen von Haltestellen ist der geplante Standort der neuen Haltestelle einzutragen.
Stellungnahme des ÖPNV-Aufgabenträgers	Der ÖPNV-Aufgabenträger bestätigt in seiner Stellungnahme die Planung und dass diese dem Nahverkehrsplan und, sofern vorhanden, dem Haltestellenkonzept entspricht.
Stellungnahme der zuständigen Behindertenbeauftragten oder Behindertenbeiräte	Durch die Stellungnahme der Behindertenbeauftragten soll sichergestellt werden, dass die Vorhaben weitestgehend barrierefrei geplant sind. Dies beinhaltet sowohl die barrierefreie Ausstattung der Haltestellen mit taktilen Blindenleitsystemen als auch die barrierefreie Zugänglichkeit der Haltestellen.

Stellungnahme aller betroffenen Busunternehmen	Die betroffenen Busunternehmen sollten hinsichtlich der barrierefreien Anfahrbarkeit der geplanten Haltestellen und der Höhe der geplanten Busborde und Stellung nehmen.
Die Hinweise der Stellungnahmen sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.	
Ggf. Zustimmung des Straßenbaulastträgers	Ist der Antragsteller nicht Straßenbaulastträger, ist die Zustimmung des betroffenen Straßenbaulastträgers zu der geplanten Maßnahme erforderlich.
Ggf. Auszug aus der Bodenrichtwertkarte/ Verkehrswertgutachten	Bei Grunderwerbsausgaben ist bei Antragsstellung ein Auszug aus der Bodenrichtwertkarte vorzulegen. Bei Grunderwerbsausgaben von mehr als 10.000 Euro ist ein Verkehrswertgutachten des Gutachterausschusses bereits vor dem Kauf dem Antrag beizufügen.

2.2 Antragsänderungen

Antragsänderungen in der Art, dass beantragte Haltestellen gegen bislang noch nicht im Antrag enthaltene Haltestellen ausgetauscht werden, sind nicht zulässig.

Es wird vorausgesetzt, dass die beantragten Maßnahmen bereits im Vorfeld der Antragsstellung hinreichend geplant sind. Nachträgliche Änderungen der Antragsinhalte (z.B. Kostenerhöhungen, Umfang der Maßnahme) sind nicht vorgesehen.

Sollten einzelne im Antrag enthaltene Haltestellen aufgrund besonderer Umstände nicht im Rahmen der Gesamtmaßnahme während des Bewilligungszeitraumes hergestellt werden können, ist dies der LNVG unverzüglich als Änderungsantrag mitzuteilen. Die zuwendungsfähigen Ausgaben reduzieren sich entsprechend.

Wird eine solche Änderung erst gegen Ende des Bewilligungszeitraums erkennbar, so können auch nur geringere zuwendungsfähige Ausgaben vom Antragsteller bei der Teilzahlungsanforderung angesetzt werden. Die Änderung ist spätestens mit der Teilzahlungsanforderung mitzuteilen und im Verwendungsnachweis anzugeben.

Kostenüberschreitungen und die Finanzierung der Maßnahme sind im Rahmen des Verwendungsnachweises vollständig anzuzeigen. Die im Zuwendungsbescheid festgesetzte Zuwendungshöhe ist abschließend. **Eine Erhöhung der Zuwendung gegenüber der Bewilligung ist ausgeschlossen.**

2.3 Bewilligung

Die Bewilligung der Zuwendung wird durch die LNVG vorgenommen. Die Förderquote liegt bei 75% der zuwendungsfähigen Ausgaben. 5 % der Zuwendung werden erst nach Vorlage und Prüfung des vollständigen, vom zuständigen Rechnungsprüfungsamt vorgeprüften Verwendungsnachweises ausbezahlt. Bei der Geltung der ANBest-P beträgt der Einbehalt 10 %.

2.4 Auszahlung

Die Zuwendung wird grundsätzlich für das erste Jahr bewilligt. Die bewilligte Zuwendung kann jedoch auf Antrag vollständig oder teilweise in das Folgejahr übertragen werden, sofern dies erforderlich ist.

Es kann maximal die bewilligte Zuwendung angefordert werden. Von der angeforderten Summe werden 5, bzw. 10 % einbehalten. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes kann maximal der Einbehalt ausgezahlt werden. **Nicht abgerufene Mittel verfallen mit dem Ende des Bewilligungszeitraumes.** Sofern nicht alle bewilligten Mittel für die Durchführung der Maßnahme benötigt werden, ist dies mit der letzten Zahlungsanforderung mitzuteilen. Werden nicht alle bewilligten Mittel angefordert, wird kein gesonderter Änderungsbescheid erlassen.

Wir bitten darum, möglichst nur eine Zahlungsanforderung zu stellen.

3. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist ein wichtiges Instrument der Erfolgskontrolle. Er ermöglicht den Nachweis, ob die bereitgestellten Fördermittel zweckentsprechend verwendet und die Förderziele erreicht wurden. Er muss den ursprünglichen Förderantrag widerspiegeln und ist entsprechend aufgebaut.

Die tatsächlich durchgeführten Maßnahmen sind anhand der Vordrucke (Anlagen 1 und 2 der Verwendungsnachweisunterlagen) sowie einer Fotodokumentation zu dokumentieren und mit dem Verwendungsnachweisvordruck spätestens 6 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums über das zuständige Rechnungsprüfungsamt des Antragstellers bei der LNVG einzureichen. Abweichungen vom Antrag sind nachvollziehbar mit den vorgenannten Anlagen darzustellen.

Der Verwendungsnachweis ist in jedem Fall vom Antragsteller gegenüber der LNVG zu führen.

Die erforderlichen Unterlagen können auf unserer Internetseite unter <https://www.lnvg.de/downloads/foerderung> –vereinfachtes Verfahren für Bushaltestellen- heruntergeladen werden.